

Merkblatt „Startkredit“ (SK0) und „Startkredit 100“ (SH0)

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 1 KMU-Kriterium) und Angehörige freier Berufe einschließlich der Heil- und Heilhilfsberufe. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig, da hierfür spezielle Förderprogramme bestehen.

Handwerksunternehmen müssen in die Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis für das zulassungsfreie Handwerk eingetragen sein. Unternehmen des handwerksähnlichen Gewerbes im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderungsfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, von tätigen Beteiligungen sowie für die Anschaffung eines ersten Warenlagers im Rahmen von Existenzgründungen gewährt.

Innerhalb einer 3-jährigen Existenzgründungsphase begonnene Investitionen können ebenfalls gefördert werden. In Zusammenhang mit diesen Investitionen ist auch die Aufstockung des Warenlagers berücksichtigungsfähig, wenn der investive Anteil mindestens 50 % der Gesamtaufwendungen des förderfähigen Vorhabens erreicht.

Vorhaben der Ersatzbeschaffung sowie Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, werden nicht berücksichtigt. Ausgeschlossen sind auch Vorhaben, die unter die Begünstigungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ fallen. Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderungsfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Für Darlehen, die im vollen Eigenrisiko der Hausbank ausgereicht werden, wird der Zinssatz zwischen Hausbank und Letztkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen sowie Angaben zu Darlehenslaufzeiten, Auszahlungssatz und Gebühren können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Bei Darlehen, für die eine Bürgschaft der LfA bzw. einer Kreditgarantiegemeinschaft - KGG - beantragt wird, kommt das risikogerechte Zinssystem ebenfalls zur Anwendung. Die Bürgschaft bewirkt dabei regelmäßig eine Verbesserung der Besicherungsquote und somit meist auch der Preisklasse.

Für Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) findet das risikogerechte Zinssystem keine Anwendung. Es gelten feste Zinssätze für alle Preisklassen.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums.

3.2 Konditionen Startkredit

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt 40 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag ist auf 12.000 EUR festgelegt. Es können somit Vorhaben mit förderfähigen Aufwendungen ab 30.000 EUR berücksichtigt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 310.000 EUR.

Bei Gesellschaftsgründungen gelten Vorhabensmindest- und -höchstbetrag für jeden Gesellschafter mit dessen individuellen Anteil am Gesamtvorhaben.

Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderkonditionen des Startkredits ProSpezial (SK1) und Startkredits Pro (SK2) siehe Merkblatt „Startkredit ProSpezial und Pro“ sowie „Investivkredit ProSpezial und Pro“.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03. und 30.09.

3.3 Konditionen Startkredit 100

Durch den Startkredit 100 lässt sich der Finanzierungsanteil des Startkredits (siehe Tz. 3.2) bei Inanspruchnahme der hieraus im Einzelfall maximal möglichen Förderung auf bis zu 100 % aufstocken.

Der Darlehensmindestbetrag beträgt 2.500 EUR.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 1,5 Mio. EUR.

Bei einem darüber hinaus gehenden Finanzierungsbedarf ist ggf. der Einsatz eines Universalkredits (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Die Darlehenstypen mit 20-jähriger Laufzeit sind auf Vorhaben mit mindestens 50 % langfristig zu finanzierenden Investitionen (z. B. bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb) beschränkt.

Die Anerkennnisfrist beträgt 2 Monate und die Abruffrist 12 Monate ab Zusagedatum. Wird die Offerte nicht rechtzeitig angenommen, wird sie gegenstandslos.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind je nach Zusagedatum der 31.03. und 30.09. oder der 30.06. und 30.12.

Der bei Darlehensauszahlung einbehaltene Abzug teilt sich auf in eine Bearbeitungsgebühr und eine Risikoprämie für das Recht zur außerplanmäßigen Tilgung des Kredits während der Zinsfestschreibungsperiode. Der Abzug beinhaltet somit laufzeitunabhängige Gebühren und wird bei vorzeitiger Tilgung nicht erstattet.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinie

Bei der Gewährung aller Varianten des Startkredits müssen die Bestimmungen der durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bekannt gemachten Richtlinie für das Bayerische Mittelstandskreditprogramm in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden.

4.2 Vorbeginnklausele

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

4.3 Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)

Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

4.4 Vorangegangene Förderung

Eine Darlehensgewährung ist nur möglich, wenn unter Anrechnung des Startkredits sowie des Startkredits ProSpezial und Pro (ggf. auch des Investivkredits sowie des Investivkredits ProSpezial und Pro), die im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren bereits bewilligt wurden, der Darlehenshöchstbetrag (siehe Tz. 3.2) nicht überschritten wird.

Ist der Darlehenshöchstbetrag des Startkredits durch eine vorangegangene Förderung teilweise oder voll ausgeschöpft, erhöht sich der Startkredit 100 (siehe Tz. 3.3) bis maximal 1,5 Mio. EUR entsprechend.

4.5 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“.

5 Mehrfachförderung

Der Startkredit kann, mit Ausnahme einer Regionalförderung (z. B. Regionalkredit bzw. Zuwendungen im Rahmen der Bayerischen regionalen Förderungsprogramme oder ERP-Regionalförderprogramm), mit Förderprogrammen des Bundes (z. B. ERP-Kapital für Gründung) und des Landes kumuliert werden, soweit die von der Europäischen Union festgelegten Förderhöchstsätze nach der KMU-Gruppenfreistellungsverordnung für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 4 Subventionswert) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten sind.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-Bürgschaft bzw. die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft – KGG – beantragt werden.

7 Antragsverfahren

Anträge auf Startkredit und Startkredit 100 sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Bei Beantragung des Startkredits 100 ist das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ beizufügen. Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Wird gleichzeitig eine LfA-Bürgschaft bzw. die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft - KGG - beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.